

tötete oder ernstlich verletzte Tiere oder solche, bei denen über die Harmlosigkeit der Verletzung Zweifel bestehen, sind unter schonender Behandlung unverzüglich bei der Kreis-Naturschutzverwaltung, einem Zoologischen Garten oder bei der Gemeinde abzuliefern. Futter- und Transportkosten, die dem Ablieferer entstehen, sind von der Kreis-Naturschutzverwaltung zu erstatten.

§ 5

(1) Das Fotografieren und Filmen von Tieren, deren Art vom Aussterben bedroht ist, in ihren Wohnstätten in der freien Natur ist nur mit Zustimmung der Bezirks-Naturschutzverwaltung erlaubt. Der Kreis-Naturschutzverwaltung ist eine Durchschrift der Zustimmungsbescheinigung zu übergeben.

(2) Der Inhaber der Bescheinigung hat der Kreis-Naturschutzverwaltung den Beginn des Fotografierens oder Filmens so rechtzeitig mitzuteilen, daß zwischen dem Tag des Eingangs der Mitteilung und dem des Beginns der genannten Arbeiten mindestens drei Tage liegen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag des Beginns nicht mitzuzählen sind.

§ 6

(1) Die Kreis-Naturschutzverwaltung wird ermächtigt, durch Beschluß des Rates des Kreises

- a) das Fangen und Aneignen einzelner
Zaun- und Bergeidechsen,
Blindschleichen,
Ringelnattern und
Molche

zu untersagen, wenn diese Tierarten in ihrem Bereich nur selten **Vorkommen**;

- b) das Fangen und Töten von Kreuzottern (*Vipera berus*) — außer in Naturschutzgebieten — in ihrem Bereich zu gestatten, wenn sie in einem Umfang **Vorkommen**, daß sie zu einer Gefahr für die Bevölkerung zu werden drohen.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 sind in den meistgelesenen Tageszeitungen bekanntzumachen und der Zentralen Naturschutzverwaltung nachrichtlich mitzuteilen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1955

**Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
als Zentrale Naturschutzverwaltung**

I. V.: Siegmund
Staatssekretär

**Anordnung
über die Festsetzung von Mindestmaßen bei Fischen
aus dem Szczeciner Haff.**

Vom 15. Februar 1955 >

Zur Vermehrung der Fischbestände im Szczeciner Haff und zur Schaffung der Voraussetzungen für ihre rationelle Bewirtschaftung sind das Ministerium für Lebensmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und das Ministerium für Seeschifffahrt der Volksrepublik Polen übereingekommen, gemeinsame Fischschutzmaßnahmen im Szczeciner Haff durchzuführen und für den Fischfang im Szczeciner Haff einheitliche Mindestmaße festzusetzen.

Zu diesem Zweck wird angeordnet:

§ 1

Für den Fang, den Verbrauch, das Aufbewahren, das Verkaufen und Aufkäufen sowie für die Beförderung von Fischen aus dem Szczeciner Haff werden folgende Mindestmaße festgesetzt:

Lachs (<i>Salmo salar</i> L)	45 cm
Meerforelle (<i>Salmo trutta</i> L)	45 cm
Regenbogenforelle (<i>Trutta iridea</i> Gibb) ..	45 cm
Aal (<i>Anguilla anguilla</i> L)	35 cm
Zander (<i>Lucioperca lucioperca</i> L)	35 cm
Ostseeschnäpel (<i>Coregonus lavaretus</i> L) ..	30 cm
Hecht (<i>Esox lucius</i>)	28 cm
Maifisch (<i>Alosa vulgaris</i> L)	28 cm
Blei/Brachsen (<i>Abramis brama</i> L)	25 cm
Zährte (<i>Abramis vimba</i> Heck)	20 cm
Schleie (<i>Tinea tinea</i> L)	20 cm
Plötze (<i>Rutilus rutilus</i> L)	15 cm
Rotfeder (<i>Scardinius erythrophthalmus</i>) . . .	15 cm

Die Mindestmaße gelten gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teils der Schwanzflosse.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1955

**Ministerium für Lebensmittelindustrie
Westphal
Minister**

**Anordnung
über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die
volkseigene Baustoffindustrie.**

Vom 24. Februar 1955

§ 1

In Durchführung des § 6 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBI.

S. 1141) in Verbindung mit dem § 1 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1953 zu dieser Verordnung (GBI. 1954 S. 21) werden die nachstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen für die volkseigene Baustoffindustrie erlassen,

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 24. Februar 1955

**Ministerium für Aufbau
Winkler
Minister**

**Allgemeine Lieferbedingungen
für die volkseigene Baustoffindustrie**

I.

Geltungsbereich

1. Diese Lieferbedingungen gelten für alle Vertragsabschlüsse zwischen den dem Ministerium für Aufbau unterstellten oder zur örtlichen Wirtschaft gehörenden volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Baustoffindustrie und solchen Be-